



Hochschule
Albstadt-Sigmaringen
Albstadt-Sigmaringen University

Qualitätsmanagement

Akkreditierungsbericht
Fakultät Informatik
Masterstudiengänge



[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Studiengang	Advanced IT Security	
Abschlussbezeichnung	M.Sc.	
Fakultät	Informatik	
Studienform	Präsenzstudium <input checked="" type="checkbox"/>	Integrierter Einsatz Präsenz- und Online-Elemente <input type="checkbox"/>
	Online-Studiengang <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Individuelle Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>
	Teilzeitstudiengang <input type="checkbox"/>	Intensivstudiengang <input type="checkbox"/>
	Optionaler Doppelabschluss <input type="checkbox"/>	Joint Programme <input type="checkbox"/>
	Kooperation mit nicht-hochschulischer Einrichtung <input type="checkbox"/>	Hochschulische Kooperation <input type="checkbox"/>
	Kombi-Studium (Hochschule Plus) <input type="checkbox"/>	
	Studiendauer (in Semestern)	3
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs	WS 2021/2022	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr.	1	
Kontakt	Zentrales Qualitätsmanagement qm@hs-albsig.de	
Akkreditierungsbericht vom	10.04.2025	

Studiengang	Business and Security Analytics	
Abschlussbezeichnung	M.Sc.	
Fakultät	Informatik	
Studienform	Präsenzstudium <input checked="" type="checkbox"/>	Integrierter Einsatz Präsenz- und Online-Elemente <input type="checkbox"/>
	Online-Studiengang <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Individuelle Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>
	Teilzeitstudiengang <input type="checkbox"/>	Intensivstudiengang <input type="checkbox"/>
	Optionaler Doppelabschluss <input type="checkbox"/>	Joint Programme <input type="checkbox"/>
	Kooperation mit nicht-hochschulischer Einrichtung <input type="checkbox"/>	Hochschulische Kooperation <input type="checkbox"/>
Kombi-Studium (Hochschule Plus) <input type="checkbox"/>		
Studiendauer (in Semestern)	3	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs	WS 2014/15	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr.	2	
Kontakt	Zentrales Qualitätsmanagement qm@hs-albsig.de	
Akkreditierungsbericht vom	10.04.2025	

Studiengang	Systems Engineering	
Abschlussbezeichnung	M.Eng.	
Fakultät	Informatik	
Studienform	Präsenzstudium <input checked="" type="checkbox"/>	Integrierter Einsatz Präsenz- und Online-Elemente <input type="checkbox"/>
	Online-Studiengang <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Individuelle Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>
	Teilzeitstudiengang <input type="checkbox"/>	Intensivstudiengang <input type="checkbox"/>
	Optionaler Doppelabschluss <input type="checkbox"/>	Joint Programme <input type="checkbox"/>
	Kooperation mit nicht-hochschulischer Einrichtung <input type="checkbox"/>	Hochschulische Kooperation <input type="checkbox"/>
	Kombi-Studium (Hochschule Plus) <input type="checkbox"/>	
	Studiendauer (in Semestern)	3
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs	2008	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr.	3	
Kontakt	Zentrales Qualitätsmanagement qm@hs-albsig.de	
Akkreditierungsbericht vom	10.04.2025	

Inhalt

<i>Interne Akkreditierung an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen</i>	7
<i>Kurzprofil der Studiengänge</i>	8
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	9
<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	10
1 Erfüllung der formalen Kriterien	15
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkVO)</i>	15
<i>Studiengangprofile (§ 4 StAkkVO)</i>	15
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkVO)</i>	15
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkVO)</i>	15
<i>Modularisierung (§ 7 StAkkVO)</i>	16
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkVO)</i>	16
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	17
<i>Nicht einschlägig: Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkVO)</i>	17
<i>Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkVO)</i>	17
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	18
<i>2.1 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	18
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkVO)</i>	18
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkVO)</i>	22
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkVO)</i>	22
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkVO)</i>	25
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StAkkVO)</i>	26
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StAkkVO)</i>	27
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkkVO)</i>	28
<i>Studierbarkeit in der Regelstudienzeit (§ 12 Abs. 5 StAkkVO)</i>	28
<i>Nicht einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StAkkVO)</i>	30
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StAkkVO)</i>	30
<i>Studienerfolg (§ 14 StAkkVO)</i>	31
<i>Geschlechtergerechtigkeit / Nachteilsausgleich / Diversität (§ 15 StAkkVO)</i>	32
<i>Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkVO)</i>	33
<i>Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkVO)</i>	33

<i>Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkrVO)</i>	33
3 Begutachtungsverfahren	33
3.1 <i>Bewertungskriterien an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen</i>	33
3.2 <i>Gutachtergremium</i>	33

Interne Akkreditierung an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Jedem Studiengang bzw. jedem Studienprogramm an der Hochschule ist ein Fachbeirat zugeordnet. Im Fachbeirat sind Vertreterinnen und Vertreter aus der Wissenschaft sowie aus der Berufspraxis vertreten, die für vier Jahre bestellt werden. Aufgabe des Fachbeirats ist es, Empfehlungen und Einschätzungen zur Weiterentwicklung der Studiengänge auszusprechen.

Mindestens einmal im Akkreditierungszeitraum bewerten die externen Fachbeiratsmitglieder zusammen mit hochschulexternen Studierenden die Studiengänge anhand der fachlich-inhaltlichen Kriterien aus der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Baden-Württemberg.

Die Akkreditierungsentscheidung wird an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen für die Dauer von acht Jahren durch den Auditierungsausschuss ausgesprochen. Zu diesem Zweck auditiert der Auditierungsausschuss alle Studiengänge einer Fakultät mindestens alle acht Jahre und erstellt auf Basis der vorliegenden Informationen, der Auditfeststellungen sowie der Bewertung der hochschulexternen Gutachterinnen und Gutachter einen Akkreditierungsbericht, der Auflagen und/oder Empfehlungen beinhalten kann.

Für eine Konzeptauditierung eines neuen Studiengangs wird ein Konzeptauditierungsausschuss gebildet. Dieses Gutachtergremium bewertet Inhalt und Qualität des vorgelegten Studiengangskonzepts und erstellt ein gemeinsames Gutachten.

Wesentliche Änderungen eines Studiengangs müssen durch eine Change-Auditierung bewertet werden. Im Rahmen der Change-Auditierung findet eine Bewertung durch den Fachbeirat statt, der Auditierungsausschuss nimmt auf dieser Grundlage die abschließende Bewertung vor.

Der Qualitätsbericht ist das zentrale Element des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Albstadt-Sigmaringen und dient als internes Monitoring-Instrument der Qualitätsregelkreise auf den Ebenen Studiengang, Fakultät und Hochschule. Ziel ist es, auf der Grundlage dieses Instruments Zielabweichungen frühzeitig zu erkennen und systematisch gegenzusteuern.

Kurzprofil der Studiengänge

Advanced IT Security (M.Sc.)

Der konsekutive Masterstudiengang Advanced IT Security wird in der Fakultät Informatik der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am Standort Albstadt angeboten. Es handelt sich um einen 3-semesterigen Studiengang mit einem Umfang von 90 ECTS-Punkten und dem Abschluss Master of Science (M.Sc.). Die primäre Zielgruppe des Studiengangs sind Absolventinnen und Absolventen des hochschulinternen Bachelors IT Security. Für sie ist der Studiengang vertiefend. Darüber hinaus steht der Masterstudiengang Advanced IT Security aber auch für alle mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bereich der Informatik offen. Die Qualifikationsziele des Studiengangs (Sicherheitskompetenz, Methodenkompetenz, Ethische und Rechtliche Kompetenz, Konzeptionelle Fähigkeit, Vernetztes Denken) adressieren neben der Sicherheits- und Methodenkompetenz auch ethische und rechtliche Kompetenz sowie überfachliche Aspekte wie konzeptionelle Fähigkeiten, vernetztes Denken und Forschungskompetenz. Es handelt sich um einen anwendungsorientierten Masterstudiengang, der auch in Teilzeit studiert werden kann.

Business and Security Analytics (B.Sc.)

Das aus drei Semestern bestehende Masterstudium Business and Security Analytics der Hochschule Albstadt-Sigmaringen führt, ergänzend zu einem abgeschlossenen grundständigen Studium, zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Der innovative und profilstarke Studiengang richtet sich an Absolventeninnen und Absolventen der Bachelorstudiengänge IT-Security und Wirtschaftsinformatik sowie an alle analyseorientierten Absolventinnen und Absolventen anderer Informatikstudiengänge. Business and Security Analytics steht für Methoden und Verfahren, die es erlauben, auf Basis vorhandener Daten Wissensgrundlagen für Entscheidungen zu generieren und Prognosen für zukünftige Entwicklungen in Unternehmen zu treffen. Analysten kombinieren ihr Expertenwissen beispielsweise in den Bereichen Künstliche Intelligenz und Statistik mit den Fachkenntnissen aus der Digitalen Forensik, der offensiven Sicherheit, dem Prozessmanagement und der Data Compliance, um die aus dem analytischen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse in der Praxis einzubringen. Dieses Spezialwissen ermöglicht es beispielsweise, direkt mit IT-Spezialisten oder Sicherheitsbehörden zu kommunizieren, um sicherheitsrelevante Unternehmenslösungen herbeizuführen. Der konsekutive Masterstudiengang Business and Security Analytics ist ein praxisorientierter Masterstudiengang mit einem anwendungsorientierten Profil. Die fachlichen und überfachlichen Qualifikationsziele (Sicherheitskompetenz, Methodenkompetenz, Ethische und Rechtliche Kompetenz, Konzeptionelle Fähigkeit, Vernetztes Denken) sind durch einen hohen Anwendungsbezug geprägt.

Systems Engineering (M.Eng.)

Das aus drei Semestern bestehende Masterstudium Systems Engineering führt, ergänzend zu einem abgeschlossenen grundständigen Studium, zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Das interdisziplinäre Masterstudium kombiniert das Grundlagen- und Spezialwissen der klassischen Ingenieurdisziplinen mit modernen Elementen aus der IT-Security, dem Management und der Industrie. Die Absolventinnen und Absolventen verstehen nicht nur die komplexen technischen Systeme, sondern planen und entwerfen auch die funktionalen, prozessualen und wirtschaftlichen Randbedingungen für die beste Systemlösung aus Software, Hardware, Elektronik und Mechanik. Sie erkennen IT-Sicherheits- und Bedrohungsszenarien und wenden die Gefahren ab.

Zu Beginn des ersten Semesters entscheiden sich die Studierenden für eine der drei angebotenen Vertiefungsrichtungen. Vertiefungsspezifische, fächerübergreifende Pflicht- und Wahlpflichtmodule ergänzen den gewählten, individuell gesetzten Schwerpunkt. Der Masterstudiengang Systems Engineering ist ein praxisorientierter Studiengang. Die Inhalte werden auf wissenschaftlichem Niveau bei einer ausgeprägten Anwendungsorientierung vermittelt. Die Studierenden erlangen Qualifikationen (Praxisnahes und Fachübergreifendes Wissen, Methoden und Werkzeuge, Breites Wissen, Sicherheitskompetenz, Wissenschaftliches Niveau und ausgeprägte Anwendungsorientierung, Industrie 4.0 und Digitale Transformation), die sie befähigen, als technische Fach- und Führungskräfte weltweit aber auch für die regionale mittelständische Industrie tätig zu sein. Die wichtigste Zielgruppe für den konsekutiven Masterstudiengang sind Absolventinnen und Absolventen aus Bachelorstudiengängen der Technischen Informatik. Für sie ist der Studiengang vertiefend.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Auditierungsausschuss der Hochschule Albstadt-Sigmaringen beschließt auf Grundlage der am 05. Dezember 2024 durchgeführten Begutachtung durch den Fachbeirat sowie hochschulexterne Studierenden die Reakkreditierung der Masterstudiengänge Advanced IT Security, Business and Security Analytics sowie Systems Engineering. Der 2021 neu eingerichtete Studiengang Advanced IT Security vermittelt tiefe Kenntnisse in Bereichen wie Implementierung von Gegenmaßnahmen, IT-Sicherheitsmanagement und Incident Response. Das im Akkreditierungszeitraum eingeführte Fachgebiet Cyber-Psychologie wird von Studierenden an der Fakultät sehr stark nachgefragt und bietet einzigartige Einblicke in die psychologischen Aspekte der IT-Sicherheit. Der Studiengang Business and Security Analytics überzeugt durch ein breites Curriculum mit Fokus auf Datenanalyse und IT-Sicherheit. Flexibilität in der Studiengangsgestaltung besteht durch Wahlmodule. Über einen gemeinsamen Wahlpflichtmodulbe-

reich für alle Masterstudiengänge an der Fakultät wurden in den letzten Jahren neue Spezialisierungsmöglichkeiten für Studierende geschaffen. Der Studiengang Systems Engineering deckt eine Vielzahl von Themenbereichen ab, darunter Systemmodellierung und -analyse, Projektmanagement sowie die Integration verschiedener Ingenieurdisziplinen. Durch die enge Zusammenarbeit mit der Industrie und anderen Fakultäten, insbesondere der Fakultät Engineering, profitieren die Studierenden von einem interdisziplinären Ansatz.

Ergebnisse auf einen Blick

Advanced IT Security (M.Sc.)

	Nicht einschlägig	Vollständig erfüllt	Teilweise erfüllt	Nicht erfüllt
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 4 Studiengangsprofile		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 5 Zugangsvoraussetzungen/Übergänge		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 7 Modularisierung		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 8 Leistungspunktesystem		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 9 Koop. nicht-hochschulische Einrichtung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 10 Joint-Degree-Programme	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 11 Qualifikationsziele/Abschlussniveau		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 12 Curriculum		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 12 Mobilität		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 12 Personelle Ausstattung		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 12 Ressourcenausstattung		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 12 Prüfungssystem		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 12 Studierbarkeit in der Regelstudienzeit		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

§ 12 Besonderer Profilanpruch	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 14 Studienerfolg		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit / Nachteilsausgleich / Diversität		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 16 Joint-Degree-Programme	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 19 Koop. nicht-hochschulische Einrichtung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 20 Hochschulische Kooperation	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Formale Qualitätskriterien

Auflage (§ 6): Das Diploma Supplement weicht von der Vorlage ab und ist entsprechend zu verändern.

Fachlich-inhaltliche Qualitätskriterien

Empfehlung 1 (§ 12): Das Gutachtergremium empfiehlt den Ausbau englischsprachiger Lehrangebote in den Studiengängen.

Empfehlung 2 (§ 13): Die Fakultät sollte die Teilnahme von Studierenden an IT-Fachkonferenzen verstärken.

Empfehlung 3 (§ 15): Es wird empfohlen, den Ausbau der barrierefreien Gestaltung von Lehrinhalten zu verstärken, bspw. für sehbehinderte Personen.

Empfehlung 4 (§ 12): Es soll eine Standardisierung von Lehrmodulen mit einem Arbeitsaufwand von jeweils 5 ECTS-Leistungspunkten angestrebt werden.

Empfehlung 5 (§ 12): Es wird empfohlen, die Prüfungsformen im Hinblick auf die Studierbarkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Business and Security Analytics (M.Sc.)

	Nicht einschlägig	Vollständig erfüllt	Teilweise erfüllt	Nicht erfüllt
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 4 Studiengangsprofile		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 5 Zugangsvoraussetzungen/Übergänge		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 7 Modularisierung		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 8 Leistungspunktesystem		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 9 Koop. nicht-hochschulische Einrichtung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 10 Joint-Degree-Programme	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 11 Qualifikationsziele/Abschlussniveau		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 12 Curriculum		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 12 Mobilität		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 12 Personelle Ausstattung		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 12 Ressourcenausstattung		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 12 Prüfungssystem		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 12 Studierbarkeit in der Regelstudienzeit		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 12 Besonderer Profilsanspruch	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 14 Studienerfolg		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit / Nachteilsausgleich / Diversität		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 16 Joint-Degree-Programme	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 19 Koop. nicht-hochschulische Einrichtung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 20 Hochschulische Kooperation	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Formale Qualitätskriterien

Auflage (§ 6): Das Diploma Supplement weicht von der Vorlage ab und ist entsprechend zu verändern.

Fachlich-inhaltliche Qualitätskriterien

Empfehlung 1 (§ 12): Das Gutachtergremium empfiehlt den Ausbau englischsprachiger Lehrangebote in den Studiengängen.

Empfehlung 2 (§ 13): Die Fakultät sollte die Teilnahme von Studierenden an IT-Fachkonferenzen verstärken.

Empfehlung 3 (§ 15): Es wird empfohlen, den Ausbau der barrierefreien Gestaltung von Lehrinhalten zu verstärken, bspw. für sehbehinderte Personen.

Empfehlung 4 (§ 12): Es soll eine Standardisierung von Lehrmodulen mit einem Arbeitsaufwand von jeweils 5 ECTS-Leistungspunkten angestrebt werden.

Empfehlung 5 (§ 12): Es wird empfohlen, die Prüfungsformen im Hinblick auf die Studierbarkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Systems Engineering (M.Eng.)

	Nicht einschlägig	Vollständig erfüllt	Teilweise erfüllt	Nicht erfüllt
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 4 Studiengangprofile		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 5 Zugangsvoraussetzungen/Übergänge		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 7 Modularisierung		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 8 Leistungspunktesystem		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 9 Koop. nicht-hochschulische Einrichtung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 10 Joint-Degree-Programme	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 11 Qualifikationsziele/Abschlussniveau		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 12 Curriculum		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 12 Mobilität		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 12 Personelle Ausstattung		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 12 Ressourcenausstattung		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

§ 12 Prüfungssystem		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 12 Studierbarkeit in der Regelstudienzeit		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 12 Besonderer Profilanpruch	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 14 Studienerfolg		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit / Nachteilsausgleich / Diversität		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 16 Joint-Degree-Programme	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 19 Koop. nicht-hochschulische Einrichtung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 20 Hochschulische Kooperation	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Formale Qualitätskriterien

Auflage (§ 6): Das Diploma Supplement weicht von der Vorlage ab und ist entsprechend zu verändern.

Fachlich-inhaltliche Qualitätskriterien

Empfehlung 1 (§ 12): Das Gutachtergremium empfiehlt den Ausbau englischsprachiger Lehrangebote in den Studiengängen.

Empfehlung 2 (§ 13): Die Fakultät sollte die Teilnahme von Studierenden an IT-Fachkonferenzen verstärken.

Empfehlung 3 (§ 15): Es wird empfohlen, den Ausbau der barrierefreien Gestaltung von Lehrinhalten zu verstärken, bspw. für sehbehinderte Personen.

Empfehlung 4 (§ 12): Es soll eine Standardisierung von Lehrmodulen mit einem Arbeitsaufwand von jeweils 5 ECTS-Leistungspunkten angestrebt werden.

Empfehlung 5 (§ 12): Es wird empfohlen, die Prüfungsformen im Hinblick auf die Studierbarkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

1 Erfüllung der formalen Kriterien

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StAkrVO](#))

Sachstand: studiengangübergreifend

Die drei konsekutiven Masterstudiengänge sehen eine Regelstudienzeit von drei Semestern vor. Es werden 90 ECTS-Leistungspunkte vergeben. In Verbindung mit den Bachelorstudiengängen an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen ergibt diese Studienstruktur eine Gesamtregelstudienzeit von zehn Semestern. Die Studien- und Prüfungsordnungen sehen jeweils die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums vor; hierdurch entstehen im Einzelfall längere Regelstudienzeiten.

Entscheidung: studiengangübergreifend

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 StAkrVO](#))

Sachstand: studiengangübergreifend

Eine wissenschaftliche Abschlussarbeit ist jeweils in den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge verbindlich vorgesehen. Die konsekutiven Masterstudiengänge weisen ein anwendungsorientiertes Profil auf und sind vertiefend ausgerichtet.

Entscheidung: studiengangübergreifend

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StAkrVO](#))

Sachstand: studiengangübergreifend

Die allgemeine Zulassungs- und Auswahlsetzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen sieht als Zugangsvoraussetzung einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss vor. Die konsekutiven Masterstudiengänge an der Fakultät Informatik sind nicht-zulassungsbeschränkt.

Entscheidung: studiengangübergreifend

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StAkrVO](#))

Sachstand: studiengangübergreifend

Für die Masterstudiengänge Advanced IT Security und Business and Security Analytics wird jeweils der Mastergrad „Master of Science“ verliehen; für den Studiengang Systems Engineering der Mastergrad „Master of Engineering“. Internationale Doppelabschlussprogramme bestehen aktuell nicht.

Das Diploma Supplement in englischer Sprache ist Teil der Akkreditierungsunterlagen.

Entscheidung: studiengangübergreifend

Kriterium ist teilweise erfüllt.

Auflage (alle Studiengänge): Das Diploma Supplement weicht von der Vorlage ab und ist entsprechend zu verändern.

Modularisierung ([§ 7 StAkkrVO](#))

Sachstand: studiengangübergreifend

Die Studiengänge sind in Module gegliedert. Alle Module werden innerhalb von maximal zwei Semestern abgeschlossen, Ausnahmen existieren hierzu keine. Die seitens der Hochschule vorgesehene Qualifikationsziel-Modul-Matrix sowie die Studiengangs-Kompetenz-Matrix sind in den vorliegenden Modulhandbüchern hinterlegt. Die Modulbeschreibungen geben jeweils Aufschluss über die Inhalte und Lernergebnisse des jeweiligen Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwand sowie die Dauer des Moduls.

Entscheidung: studiengangübergreifend

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 StAkkrVO](#))

Sachstand: studiengangübergreifend

Für die Masterstudiengänge sind insgesamt 90 ECTS-Leistungspunkte über einen Zeitraum von drei Semestern nachzuweisen. Ein Leistungspunkt entspricht gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen beträgt der Lernumfang in allen Studiensemestern jeweils 30 ECTS-Leistungspunkte. Die Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss der Module sind im Studien- und Prüfungsplan detailliert beschrieben. Alle Module weisen eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten auf und schließen mit mindestens einer benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistung ab.

Für die Master-Thesis sind jeweils 25 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der Zugangsvoraussetzungen haben Absolventinnen und Absolventen der Masterstudiengänge insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erbracht. So ist in der Prüfungsordnung für den Studiengang Business and Security Analytics vorgesehen, dass die Anmeldung zur mündlichen Master Prüfung erst erfolgen kann, wenn vor bzw. neben dem Studium 210 ECTS-Punkte vorgewiesen werden können.

Entscheidung: studiengangübergreifend

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand: studiengangübergreifend

Die allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- sowie für Masterstudiengänge an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen regelt die Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen. Es ist vorgesehen, dass außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen dürfen.

Pauschale Anerkennungen oder Anrechnungen existieren für die drei konsekutiven Masterstudiengänge aktuell nicht.

Entscheidung: studiengangübergreifend

Kriterium ist erfüllt.

Nicht einschlägig: **Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StAkkrVO](#))**

Nicht einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 StAkkrVO](#))**

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StAkkVO](#))

Sachstand: Advanced IT Security

Der Masterstudiengang Advanced IT Security ermöglicht Studierenden, ihre Expertise im Bereich der IT-Sicherheit und die Anwendung moderner Methoden in Kryptologie, digitaler Forensik, Hardwaresicherheit und Cyberpsychologie zu vertiefen. Über den erfolgreichen Studienabschluss bestehen breit gefächerte berufliche Möglichkeiten, beispielsweise in Unternehmen, bei Beratungs-Dienstleistern, in Behörden, bei der Polizei, dem Militär oder bei den Nachrichtendiensten. Neben dem technischen Wissen werden im Rahmen des Masterstudiengangs auch fächerübergreifende Kompetenzen vermittelt – darunter ausgeprägte Wahrnehmung der ethisch-moralischen Belange, kritisches Denken, konzeptionelles System-Denken sowie Organisationsfähigkeit.

Das vorliegende Modulhandbuch definiert insgesamt sechs übergreifende Qualifikationsziele auf Studiengangsebene. Über die Qualifikationsziel-Modul-Matrix wird das Qualifikationsversprechen des Studiengangs offengelegt und durch Zuordnung in die einzelnen Module transparent gemacht. Die Qualifikationsziele sind im Einzelnen wie folgt beschrieben:

- Sicherheitskompetenz: Die Studierenden sind in der Lage, im Rahmen einer eigenständigen Arbeit komplexe IT-Sicherheits- und -bedrohungsrelevante Fragen und Problemstellungen zu formulieren. Sie sind in der Lage mit analytischen Mitteln relevante Informationen zu Bedrohungen und Angriffen abzuleiten.
- Methodenkompetenz: Die Studierenden verfügen über Kenntnisse von Methoden, Verfahren und Werkzeugen der IT-Sicherheit, darunter der Netzwerk- und Hardwaresicherheit, der digitalen Forensik, der Kryptographie und des Sicherheitsmanagements, und können diese in der Praxis anwenden. Ferner können Studierende zweckdienliche Erkenntnisse auch aus anderen Wissenschaftsbereichen (z.B. Psychologie) und Anwendungsgebieten (z.B. IOT) zur Problemlösung heranziehen.
- Ethische und Rechtliche Kompetenz: Die Studierenden sind in der Lage, ihr Vorgehen in einen rechtlich zulässigen, ethischen und moralischen Rahmen einzuordnen und kritisch zu hinterfragen. Insbesondere sind sie in der Lage, Datenerhebungs- und Datenverarbeitungsprozesse bezüglich Konflikten mit Datenschutz- und Persönlichkeitsrechten zu prüfen.
- Konzeptionelle Fähigkeit: Die Studierenden sind in der Lage, eigenständig Konzepte und Analysen zu entwickeln. Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die Fähigkeit, theoretische Konzepte auf die konkreten Anwendungsfälle zu übertragen.

- Vernetztes Denken: Die Studierenden können Zusammenhänge aus unterschiedlichen Anwendungsgebieten innerhalb des Fachgebiets und in deren Umfeld herleiten. Sie sind in der Lage, fachübergreifend zu analysieren und Konzepte zu entwickeln.
- Forschungskompetenz: Die Studierenden sind in der Lage, bei der Wissensakquirierung Forschungsbedarf zu erkennen und wissenschaftliche Methoden systematisch einzusetzen, um auf neue Erkenntnisse zu kommen. Die Studierenden können Forschungsergebnisse zielgruppengerecht aufbereiten und diese bei der Lösung von praktischen Aufgabenstellungen effizient einsetzen. Das Modulhandbuch des Studiengangs ist auf der Website der Hochschule öffentlich zugänglich. Das englischsprachige Diploma Supplement beinhaltet Lernziele.

Sachstand: Business and Security Analytics

Der Masterstudiengang Business and Security Analytics richtet sich an Bachelorabsolventen, die gezielt ihre Informatikkompetenz in der Datenanalyse, -aufbereitung und -visualisierung sowie im Bereich der IT Security stärken wollen, um die Managementebene in Unternehmen durch eine optimale Informationsbereitstellung zu unterstützen. Hierzu erwerben Studierende sowohl Methoden- und Technologiewissen im Kontext von Big Data, Business Intelligence oder auch Data Mining als auch in vielen IT-sicherheitsrelevanten Fragestellungen. Absolventen des Masterstudiengangs können in einer Vielzahl von Berufsfeldern tätig werden, einschließlich Informationssicherheit, Datenanalyse, Risikomanagement und IT-Compliance. Sie sind gut positioniert für Rollen wie Sicherheitsanalysten, Datenwissenschaftler, Risikomanager oder IT-Berater, sowohl in privaten Unternehmen als auch in öffentlichen Einrichtungen.

Das vorliegende Modulhandbuch definiert insgesamt neun übergreifende Qualifikationsziele auf Studiengangsebene. Über die Qualifikationsziel-Modul-Matrix wird das Qualifikationsversprechen des Studiengangs offengelegt und durch Zuordnung in die einzelnen Module transparent gemacht. Die Qualifikationsziele sind im Einzelnen wie folgt beschrieben:

- Konzeptionelle Fähigkeiten: Die Studierenden sind in der Lage, eigenständig Konzepte für Business Analytics-Werkzeuge und deren wirtschaftlichen Einsatz im Unternehmensumfeld zu entwickeln. Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die Fähigkeit, theoretische Konzepte auf die konkreten Anwendungsfälle zu übertragen.
- Vernetztes Denken: Die Studierenden können Zusammenhänge aus unterschiedlichen Anwendungsgebieten innerhalb des Fachgebiets und in deren Umfeld herleiten. Sie sind in der Lage, fachübergreifend zu analysieren und Konzepte zu entwickeln.
- Führungskompetenz: Die Studierenden entwickeln sich in ihrer Führungsfähigkeit weiter. Sie sind in der Lage, Zielvereinbarungen zu treffen und deren Umsetzung zu steuern. Sie können ein Team

motivieren und die Erfahrung von Personen unterschiedlicher Kompetenzen zielgerichtet zum Erfolg eines Teamprojekts einsetzen und nutzen.

- **Methodenkompetenz:** Die Studierenden verfügen nicht nur über die Kenntnis von Methoden und Verfahren unterschiedlicher Fachgebiete der Informatik, sondern sind auch in der Lage, diese im jeweiligen Anwendungskontext anzuwenden.
- **Forschungskompetenz:** Im Bereich Wissenschaft und Forschung sind die Studierenden in der Lage, wissenschaftliche Methoden einzusetzen und diese managementgerecht aufzubereiten.
- **Prozesskompetenz:** Die Studierenden sind in der Lage, Konzepte und Strategien im Unternehmensumfeld erfolgreich umzusetzen. Sie haben das Rüstzeug, auch große Projekte von hoher Komplexität erfolgreich zu managen.
- **Analytische Kompetenz:** Die Studierenden sind in der Lage, die für deren Problembereich relevanten Datenquellen zu identifizieren, die Daten formal zu beschreiben und diese für analytische Zwecke aufzubereiten. Sie sind darüber hinaus in der Lage, analytische Untersuchungen der Daten unter der Zielsetzung der Beantwortung komplexer Fragestellungen und des Generierens neuen, nicht trivialen Wissens selbstständig durchzuführen.
- **Sicherheitskompetenz:** Die Studierenden sind in der Lage, im Rahmen einer eigenständigen Arbeit komplexe IT -Sicherheits- und -Bedrohungs-relevanten Fragen und Problemstellungen zu formulieren. Sie sind in der Lage mit analytischen Mitteln aus Vorgangsdaten relevante Informationen zu Bedrohungen und Angriffen abzuleiten.
- **Ethische Kompetenz:** Die Studierenden sind in der Lage ihr Vorgehen im rechtlich zulässigen, ethischen und moralischen Rahmen einzuordnen und kritisch zu hinterfragen. Insbesondere sind sie in der Lage Datenerhebungs- und Datenverarbeitungsprozesse bezüglich Konflikten mit Datenschutz- und Persönlichkeitsrechten zu prüfen.

Das Modulhandbuch des Studiengangs ist auf der Website der Hochschule öffentlich zugänglich. Das englischsprachige Diploma Supplement beinhaltet Lernziele.

Sachstand: Systems Engineering

Der Masterstudiengang Systems Engineering konzentriert sich auf die interdisziplinäre Entwicklung und Gestaltung komplexer technischer Systeme. Der Studiengang an der Fakultät Informatik unterscheidet sich von der Mechatronik im dominanteren Anteil der Softwaretechnik und in geringeren Anteilen der Elektronik und der Mechanik. Absolventen des Masterstudiengangs übernehmen berufliche Tätigkeiten in der Entwicklung und Umsetzung komplexer technischer Systeme. Sie arbeiten oft als Systemingenieure, Projektmanager oder technische Berater in unterschiedlichen Industriezweigen.

Das vorliegende Modulhandbuch definiert insgesamt sechs übergreifende Qualifikationsziele auf Studiengangsebene. Über die Qualifikationsziel-Modul-Matrix wird das Qualifikationsversprechen des Studiengangs offengelegt und durch Zuordnung in die einzelnen Module transparent gemacht. Die Qualifikationsziele sind im Einzelnen wie folgt beschrieben:

- Praxisnahes und Fachübergreifendes Wissen: Die Studierenden können reale komplexe software-intensive Systeme verstehen und entwerfen. Sie sind in der Lage solche Systeme gesamthaft zu überschauen und den Prozess der Projektabwicklung unter Beachtung aller funktionalen, prozessualen und wirtschaftlichen Randbedingungen zu beherrschen.
- Methoden und Werkzeuge: Die Studierenden kennen Methoden und Werkzeuge der Systemtechnik sowie des Planungsmanagements (Projektmanagement, Qualitätsmanagement, Konfigurationsmanagement, betriebswirtschaftliche und soziale Aspekte). In Verbindung mit den im grundständigen Studium erworbenen Kenntnissen sind sie in der Lage aus Kundenanforderungen oder einer allgemein formulierten Bedürfnissituation folgend die insgesamt beste Systemlösung aus Software, Hardware, Elektronik und Mechanik zu finden und Aufgaben zu lösen.
- Breites Wissen: Studierende haben ein breites Wissensgebiet in Bereichen von Softwareentwicklung, Internet, Kommunikationstechnik, Gerätetechnik, Fahrzeugbau mit Zulieferindustrie, Konsum- und Investitionsgüter-industrie, Automatisierungstechnik, Medizintechnik sowie in Anwendungssystemen in Industrie, Handel, Verkehr, Logistik, E-Business, Industrie 4.0. Darüber hinaus aber auch in Forschung und Wissenschaft und in der Aus- und Weiterbildung an Universitäten, Fachhochschulen, Berufsakademien etc.
- Sicherheitskompetenz: Die Studierenden sind in der Lage, komplexe IT-Sicherheits- und IT-Bedrohungsszenarien in den Bereichen von Systems Engineering zu erkennen und Vorkehrungen zu treffen, um Gefahren abzuwenden oder offensive Methoden anzuwenden um auf Angriffssituationen vorbereitet zu sein. Sie sind in der Lage mit ethischer Fragestellung der IT-Sicherheit verantwortungsvoll umzugehen und die erforderlichen Datenschutzbestimmungen und Persönlichkeitsrechte Einzelner ausreichend zu beachten.
- Wissenschaftliches Niveau und ausgeprägte Anwendungsorientierung: Die Studierenden sind in der Lage, komplexe IT-Sicherheits- und IT-Bedrohungsszenarien in den Bereichen von Systems Engineering zu erkennen und Vorkehrungen zu treffen, um Gefahren abzuwenden oder offensive Methoden anzuwenden, um auf Angriffssituationen vorbereitet zu sein. Sie sind in der Lage mit ethischer Fragestellung der IT-Sicherheit verantwortungsvoll umzugehen und die erforderlichen Datenschutzbestimmungen und Persönlichkeitsrechte Einzelner ausreichend zu beachten.

- **Industrie 4.0 und Digitale Transformation:** Die Studierenden beherrschen das Technologieportfolio der Digitalisierung und sind in der Lage, innovative digitale Geschäftsmodelle sowie Geschäftsmodellmuster mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren, zu bewerten und aktiv an einer betrieblichen Umsetzung mitzuwirken.

Das Modulhandbuch des Studiengags ist auf der Website der Hochschule öffentlich zugänglich. Das englischsprachige Diploma Supplement beinhaltet Lernziele.

Bewertung: studiengangsübergreifend

Jedem Studiengang bzw. Studienprogramm an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen ist ein Fachbeirat mit externen Vertreter:innen aus Wissenschaft und Berufspraxis zugeordnet. Im Rahmen der Reakkreditierung bewertet der Fachbeirat zusammen mit hochschulexternen Studierenden die fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien. Aus Sicht des Gutachtergremiums spiegeln die vorliegenden Qualifikationsziele der Masterstudiengänge alle relevanten Kompetenzdimensionen wider und umfassen sowohl fachliche als auch überfachliche Aspekte. Die Qualifikationsziele sind über das vorgesehene Curriculum erreichbar. Damit wird der Einschätzung des Fachbeirats gefolgt, der sich zuletzt 2020 mit den Qualifikationszielen befasst hatte.

Im Verlauf der Begutachtung stellten die Gutachter Rückfragen zur praktischen Relevanz der Studieninhalte. Diese Relevanz wurde von Studierenden deutlich bestätigt. Außerdem wurden Bezüge zur eigenen Teilzeitarbeit der Studierenden sichtbar, welche die Anwendung des Gelernten in der beruflichen Praxis hervorheben.

Entscheidung: studiengangsübergreifend

Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO)

Sachstand: Advanced IT Security

Aufbau Curriculum: Der Masterstudiengang Advanced IT Security ist in drei Semester unterteilt und umfasst sowohl Pflicht- als auch Wahlmodule. Im ersten Semester stehen Module wie „Implementation Attacks and Countermeasures“ und „IT Security Management and Incident Response“ auf dem Lehrplan. Im zweiten Semester kommen Module wie „Applied Cyberpsychology“ und „Human Factors in IT Security“ hinzu. Darüber hinaus gibt es Wahlmodule, die es den Studierenden ermöglichen, sich in Bereichen wie Business Analytics, Industrie 4.0 oder Cyberphysical Systems weiterzubilden. Das dritte Semester ist für die Masterarbeit vorgesehen, in der die Studierenden ihr erworbenes Wissen in einem praxisbezogenen Forschungsprojekt anwenden.

Weiterentwicklung im Akkreditierungszeitraum: Im Jahr 2019 empfahl der Fachbeirat die Einführung eines speziellen Masterstudiengangs für IT Security. Ziel war es, den Bachelorabsolventen an der Fakultät eine vertiefte und spezialisierte Ausbildung in IT-Sicherheit zu ermöglichen. Besonders im Hinblick auf den bereits studentenstarken Bachelorstudiengang IT Security stellte der Masterstudiengang eine wertvolle Ergänzung dar. Der Masterstudiengang wurde in Folge zum Wintersemester 2021/22 eingerichtet. Strukturveränderungen am Studiengang wurden bisher nicht vorgenommen. Der Studiengang hat sich zu einem zentralen Baustein im Studiengangsportfolio der Hochschule entwickelt.

Sachstand: Business and Security Analytics

Aufbau Curriculum: Der Masterstudiengang Business and Security Analytics an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen ist in drei Semester unterteilt und bietet sowohl Pflicht- als auch Wahlmodule. Im ersten Semester stehen Module wie „Data and Web Mining“, „Large-Scale Data Analysis and Parallelization“ und „Strategic IT Management“ auf dem Lehrplan. Im zweiten Semester kommen Module wie „Business Process Management and Data Compliance“, „Advanced Statistics“ und „Security Analytics“ hinzu. Das dritte Semester ist für die Masterarbeit vorgesehen, in der die Studierenden ihr erworbenes Wissen in einem praxisbezogenen Forschungsprojekt anwenden.

Weiterentwicklung im Akkreditierungszeitraum: Zu Beginn des Akkreditierungszeitraums erfolgte eine Namensänderung von Business Analytics zu Business and Security Analytics.

Sachstand: Systems Engineering

Aufbau Curriculum: Der Masterstudiengang Systems Engineering ist in drei Semester unterteilt und bietet verschiedene Vertiefungsrichtungen, um den Studierenden spezialisierte Kenntnisse zu vermitteln. Die Vertiefungsrichtungen umfassen Advanced Computing, Industrie 4.0 und Security Systems. Im ersten Semester erhalten die Studierenden bspw. grundlegende Kenntnisse über eingebettete Systeme, einschließlich der Hardware- und Softwarekomponenten. Sie lernen Techniken zur Analyse großer Datenmengen und beschäftigen sich mit Methoden zur Modellierung und Simulation von Systemen im Modul „Virtuelle Modellierung“. Zusätzlich werden Wahlpflichtmodule aus den Bereichen Advanced Computing, Industrie 4.0 und Security Systems Engineering ausgewählt. Im zweiten Semester vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse in den Modulen „Maschinelles Lernen“, „Elektronik“ oder „Security Hardware Design“. Auch hier stehen Wahlpflichtmodule zur Vertiefung in den spezifischen Bereichen der drei Vertiefungsrichtungen des Studiengangs zur Auswahl. Das dritte Semester ist vollständig der Master-Thesis gewidmet. In dieser Phase arbeiten die Studierenden an einem praxisbezogenen Forschungsprojekt, in dem sie die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden und eine wissenschaftliche Arbeit erstellen.

Weiterentwicklung im Akkreditierungszeitraum: Im Jahr 2022 wurde eine Reform der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Systems Engineering durchgeführt. Im Rahmen dieser Reform erfolgte eine Anpassung an das 6er-ECTS-Schema der Fakultät. Für den Schwerpunkt Industrie 4.0 bleibt jedoch weiterhin ein 5er-ECTS-Schema bestehen. Dies resultiert aus der bestehenden Kooperation mit der Fakultät Engineering. Der Fachbeirat bewertete diese Änderungen im Jahr 2022 als sinnvolle Anpassung, die zur Verbesserung der Studienorganisation und zur Harmonisierung der ECTS-Punkteverteilung innerhalb der Fakultät beiträgt.

Bewertung: studiengangsübergreifend

Die Gutachtergruppe befürwortet den Inhalt und Aufbau sowie die Weiterentwicklung der drei Masterstudiengänge. Im Rahmen des Gesprächs mit Studierenden wurde die Breite des Curriculums und der angebotenen Wahlpflichtfächer als eine der wesentlichen Stärken der Studiengänge hervorgehoben. Die Studierenden betonten, dass diese Vielfalt ihnen ermöglicht, ihre individuellen Interessen und Karriereziele optimal zu verfolgen. Das vertiefende, anwendungsorientierte Profil der Studiengänge wurde von den Gutachtern bestätigt. Besonders positiv hervorgehoben wurde der Bereich der Cyber-Psychologie, der als sehr interessanter und zukunftsweisender Bestandteil des Curriculums angesehen wird. Dieser Bereich bietet den Studierenden einzigartige Einblicke in die Schnittstelle von menschlichem Verhalten und IT-Sicherheit und trägt wesentlich zur Attraktivität des Studienprofils bei.

Der zurückliegende Akkreditierungszeitraum war durch die Herausforderung der Corona-Pandemie und die Umstellung auf ein Online-Lehrangebot gekennzeichnet. Vor diesem Hintergrund war der Präsenzanteil in den Studiengängen ein Schwerpunkt der Begutachtung. Die Studiengangsverantwortlichen berichteten über die derzeitigen Modelle. Die Leitlinie für die Bachelorstudiengänge besagt, dass die ersten beiden Semester ausschließlich in Präsenz durchgeführt werden. Ab dem dritten Semester findet hybrider Unterricht statt, wobei regelmäßig Veranstaltungen nur in Präsenz angeboten werden. Im Master sind viele Studierende nebenher berufstätig. Daher gibt es ein Hybrid-Angebot, bei dem die Studierenden flexibel entscheiden können. Allerdings gibt es auch im Master regelmäßig Veranstaltungen in Präsenz. Aus Sicht der Gutachter ist das hybride Angebot einerseits besonders hervorzuheben, da es Familienpflichten oder einer Berufstätigkeit entgegenkommt. Andererseits wird auch darauf hingewiesen, dass bei Arbeitgebern neue Mitarbeiter in der Regel mehr in Präsenz arbeiten müssen, damit das Onboarding und die zugewiesenen Projekte erfolgreich verlaufen. Bei Studierenden wird bei Krankheit oder anderen Verpflichtungen das hybride Angebot sehr geschätzt, die Vorteile des Präsenzstudiums wurden ebenfalls hervorgehoben. Es wurden keine neuen Empfehlungen im Rahmen der Reakkreditierung ausgesprochen. Das Gutachtergremium betont jedoch die Notwendigkeit, regelmäßig Präsenzangebote für Studierende beizubehalten.

Entscheidung: studiengangübergreifend

Kriterium ist erfüllt. Ergänzend zur Bewertung des Gutachtergremiums spricht der Auditierungsausschuss der Hochschule Albstadt-Sigmaringen folgende Empfehlung aus:

Empfehlung (alle Studiengänge): Es soll eine Standardisierung von Lehrmodulen mit einem Arbeitsaufwand von jeweils 5 ECTS-Leistungspunkten angestrebt werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkrVO](#))

Sachstand: studiengangübergreifend

Kennzahlen zur Auslandsmobilität werden im Qualitätsbericht der Studiengänge aufgeführt. Der Qualitätsbericht wurde im Akkreditierungszeitraum jährlich erstellt und dem Fachbeirat als Sitzungsvorbereitung vorgelegt. Die Auswirkung der Corona-Pandemie auf die Auslandsmobilität ist deutlich sichtbar in den vorliegenden Kennzahlen der Studiengänge. Ein obligatorisches Auslandssemester ist nicht vorgesehen. Im zuletzt betrachteten Studienjahr (2023/24) absolvierten einzelne Studierende einen Auslandsaufenthalt.

Neben der Option auf ein Semester an einer der über 50 Partnerhochschulen der Hochschule Albstadt-Sigmaringen besteht die Möglichkeit, die Erstellung der Master-Thesis für einen Auslandsaufenthalt zu nutzen. Über das International Office finden regelmäßig Infoveranstaltungen zu Auslandsaufenthalten sowie den Zielländern und Partnerhochschulen statt. Das Informations- und Beratungsangebot wird durch detaillierte Informationen im Intranet der Hochschule zu den Partnerhochschulen und Stipendien ergänzt. Darüber hinaus stehen Studiengangsdekaninnen und Studiendekane sowie die Auslandsbeauftragten an den Fakultäten für die fachlich-inhaltliche Planung zur Verfügung.

Für die Studiengänge im Fachbereich greifen die bestehenden Strukturen und Regelungen an der Hochschule. So definiert die allgemeine Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule den Grundsatz der Anerkennung als Regelfall. Ablehnende Entscheidungen seitens der zuständigen Prüfungsausschüsse müssen schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

Bewertung: studiengangübergreifend

Das Gutachtergremium diskutierte anhand der vorgelegten Zahlen die Gründe für die höhere Mobilität im Studiengang IT Security. Als Gründe wurden unter anderem die weitgehend englischsprachige Literatur im Fachbereich, die internationale Relevanz sowie die hohe Anzahl der Studierenden in diesem Studiengang identifiziert. Studierende an der Hochschule legen ihren Fokus vor allem auf einen schnellen Karrierestart und die regionale Vernetzung, weshalb ein Auslandssemester oft nicht in Frage kommt. Im Rahmen des Gesprächs mit Studierenden wurde die große Vielfalt an Partnerhochschulen,

die der Hochschule Albstadt-Sigmaringen zur Verfügung stehen, als Stärke hervorgehoben. Die Möglichkeit, eine Masterarbeit im Ausland zu absolvieren, wird von Studierenden teilweise in Anspruch genommen.

Die Fakultätsvertreter erläuterten zudem die bestehenden Kooperationen. Im Mittelpunkt stehen derzeit ein *Study Abroad Certificate* und die Einführung eines optionalen Doppelabschlussprogramms in zwei Bachelorstudiengängen. Das Gutachtergremium begrüßt die Einführung des Doppelabschlussprogramms ausdrücklich.

Entscheidung: studiengangübergreifend

Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung (alle Studiengänge): Das Gutachtergremium empfiehlt den Ausbau englischsprachiger Lehrangebote in den Studiengängen.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StAkrVO](#))

Sachstand: studiengangübergreifend

Die Stellenausstattung der Fakultät wird gemäß der Qualitätsmanagement-Satzung der Hochschule im jährlichen Qualitätsbericht dargestellt und erörtert. Im zuletzt betrachteten Studienjahr (2022/23) verfügte die Fakultät über 18 Stellen (VZÄ) für Professorinnen und Professoren. Im Akkreditierungszeitraum wurden einige Nachbesetzungen von Professuren vorgenommen, wodurch eine Fortentwicklung des Angebots und neue Spezialisierungen eingeführt werden konnten (Cyberpsychologie und hardwarenahe IT-Sicherheit).

Zum Lehrpersonal zählen Professorinnen und Professoren der Hochschule sowie Lehrbeauftragte. Die Qualifikation der Hochschullehrenden lässt sich aus den entsprechenden Berufungsvoraussetzungen ableiten, die über den Prozess des Berufungsverfahrens definiert sind. Grundsätzlich müssen Prüfer:innen gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum aktuellen Zeitpunkt wird rund ein Fünftel des gesamten Lehrangebots der Fakultät Informatik über Lehraufträge durchgeführt.

Entscheidende Rollen auf Studiengangsebene haben im Qualitätsmanagementsystem der Hochschule die Studiendekanin bzw. der Studiendekan sowie die Studienkommission. Mit der Tätigkeit als Studiendekan:in sind zentrale Aufgaben wie die Weiterentwicklung des Curriculums oder die Gewinnung von Lehrbeauftragten verbunden. Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es u.a., Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiums zu erarbeiten und die Evaluationsergebnisse umfassend zu be-

werten. Lehrende wirken an der Weiterentwicklung mit, indem sie eine zusammenfassende Rückmeldung zu den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation und den daraus abgeleiteten Maßnahmen erstellen.

Die Weiterqualifizierung der Lehrenden für die Anforderungen der (digitalen) Lehre werden über das hochschulinterne Institut für zukunftsfähiges Lehren und Lernen gebündelt. Die Hochschule verfolgt neben Angeboten von externen Anbietern, wie der GHD, die intern kommuniziert und unterstützt werden sowie internen Workshops v.a. einen Peer-Ansatz. Über mehrere Qualifizierungsrunden werden Lehrende darin geschult, kollegiale Unterstützung einzufordern und diese bereitzustellen. Darüber hinaus werden Formate wie der Tag der Lehre gezielt für die Weiterqualifizierung genutzt. Die Qualifizierungsmaßnahmen werden auch im Rahmen der Leistungszulagen als Kriterium herangezogen. Die Mitarbeiter des Instituts für zukunftsfähiges Lehren und Lernen stehen ferner für Coaching- und Beratungsanliegen zur Verfügung.

Bewertung: studiengangübergreifend

Im Rahmen der Begutachtung präsentierte der Dekan der Fakultät die aktuelle Ressourcensituation. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist die personelle Ausstattung im Vergleich zu anderen Hochschulen als ähnlich einzustufen. Die Anzahl von 18 Professorenstellen wird als hervorragend bewertet. Auch die Quote der Lehrbeauftragten entspricht dem Durchschnitt anderer Hochschulen. Aufgrund der Anwendungsorientierung der Studiengänge wird das Engagement von Lehrbeauftragten als sehr positiv eingeschätzt. Es fand eine ausführliche Diskussion über die Voraussetzungen statt, die für die Berufung erfüllt werden müssen, da aktuell an der Fakultät Nachbesetzungen von Professuren durchgeführt werden. Im Gespräch mit Studierenden zu den personellen Ressourcen äußerten diese, dass nur selten Unterricht ausfällt und bei einem Ausfall ein Ersatztermin angeboten wird. Der Einsatz von Lehrbeauftragten wird von den Studierenden ausdrücklich begrüßt.

Entscheidung: studiengangübergreifend

Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StAkkrVO](#))

Sachstand: studiengangübergreifend

Detaillierte Angaben zur Ressourcen- und Mittelverteilung liegen im Rahmen der Reakkreditierung über die Qualitätsberichte der vergangenen Studienjahre vor. Für Studierende besteht über den Studierendenaccount grundsätzlich Zugang zu allen Online-Diensten der Hochschule, z.B. den Angeboten der Bibliothek, dem Learning-Management-System ILIAS sowie zu den Studierendenlizenzen für Software-

Produkte. Alle drei Masterstudiengänge werden am Campus Albstadt durchgeführt. Die zurückliegenden Studienjahre waren durch umfangreiche Baumaßnahmen an den Hochschulgebäuden geprägt. Durch die Einrichtung einer gemeinsamen, fakultätsübergreifenden Raumplanung konnten Unterrichtsausfälle oder Einschränkungen für Studierende weitestgehend vermieden werden.

Bewertung: studiengangübergreifend

Seitens der Gutachter liegen keine Anmerkungen oder Empfehlungen in Bezug auf die Ressourcenausstattung vor. Alle Lehrveranstaltungen können wie im Curriculum vorgesehen durchgeführt werden.

Entscheidung: studiengangübergreifend

Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StAkkrVO](#))

Sachstand: studiengangübergreifend

Art, Umfang und Dauer der Prüfungsleistungen werden im vorliegenden Modulhandbuch sowie in der Studien- und Prüfungsordnung transparent dargestellt. Der Großteil der Prüfungsleistungen wird in Form von Klausuren und unbenoteten Labor- und Praxisarbeiten erbracht. Eine Rückmeldung der Studierenden zum Workload wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation eingeholt und in der Studienkommission bewertet.

Bewertung: studiengangübergreifend

Aus Sicht der Gutachter:innen stehen Curriculum, Lehrformate und Prüfungsformen in Einklang zueinander. Im Rahmen des Gesprächs mit Studierenden ging es um den Kompetenzbereich des wissenschaftlichen Arbeitens. Die Masterstudierenden gaben an, dass dieser Bereich aus ihrer Sicht über Hausarbeiten ausreichend abgedeckt ist. Sie betonten, dass sie mit der aktuellen Regelung zufrieden sind und keine Änderungen in diesem Bereich wünschen.

Entscheidung: studiengangübergreifend

Kriterium ist erfüllt. Ergänzend zur Bewertung des Gutachtergremiums spricht der Auditierungsausschuss der Hochschule Albstadt-Sigmaringen folgende Empfehlung aus:

Empfehlung (alle Studiengänge): Es wird empfohlen, die Prüfungsformen im Hinblick auf die Studierbarkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen

Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ([§ 12 Abs. 5 StAkkrVO](#))

Sachstand: studiengangübergreifend

Überblick: Alle drei Studiengänge sind mit einem Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten pro Semester und einem Workload von 30h pro ECTS-Leistungspunkt ausgestaltet. Eine Zulassung ist jeweils sowohl

im Winter- als auch im Sommersemester möglich. Für eine flexible Gestaltung des Studienablaufs ist für alle Studierenden der Wechsel zur individuellen Teilzeit möglich (z.B. bei Familienpflichten). In diesem Fall wird eine individuelle Vereinbarung getroffen, die zu einer Verlängerung der Regelstudienzeit führt. Alle Module werden maximal innerhalb eines Jahres abgeschlossen, Ausnahmen gibt es hierzu keine. Über Wahlmöglichkeiten wird in den Modulhandbüchern transparent informiert. Gemäß der Qualitätsmanagementsatzung der Hochschule müssen Lehrveranstaltungen in einem regelmäßigen Abstand von mindestens drei Semestern evaluiert werden. Eine Erhebung zum Arbeitsaufwand für Studierende findet im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation statt.

Im Studiengang Systems Engineering sind Module mit einem Umfang von weniger als fünf ECTS-Leistungspunkten vorgesehen. Dies ist auf die fakultätsübergreifende Ausgestaltung der Vertiefungsrichtung Industrie 4.0 zurückzuführen. Im Wahlpflichtbereich sollen kürzere Module Studierenden breit gefächerte Wahlmöglichkeiten eröffnen. Mehrere Prüfungsleistungen pro Modul werden dadurch begründet, dass durch die Kombination einer Klausur mit einer praktischen Prüfung (z.B. Laborarbeit, Referat, Projektarbeit) das anwendungsorientierte Profil umgesetzt wird. Durch diese Modul- und Prüfungsstruktur ergeben sich teilweise auch mehr als sechs Prüfungsleistungen pro Semester. Diese Prüfungsleistungen wirken sich jedoch weitgehend studienbegleitend aus.

Bewertung: studiengangübergreifend

Im Rahmen der Reakkreditierung liegen jeweils das Modulhandbuch, die Studien- und Prüfungsordnung sowie der Qualitätsbericht mit Kennzahlen zur durchschnittlichen Studiendauer vor. Die durchschnittliche Studiendauer der Absolventinnen und Absolventen liegt im Studienjahr 2022/23 mit Bezug auf die Regelstudienzeit bei 122% (Advanced IT Security), 152% (Business and Security Analytics) und 149% (Systems Engineering).

Im Rahmen des Gesprächs mit den Studierenden wurde die gute Kommunikation der Hochschule Albstadt-Sigmaringen während der Bewerbungsphase und zu Studienbeginn hervorgehoben. Die Studierenden berichteten, dass der Austausch mit Studiengangsverantwortlichen auf einer persönlichen Ebene möglich ist und sie sich gut unterstützt fühlen. Die Studierenden äußerten keine negativen Einschätzungen zum Workload. Sie betonten, dass das Lehr-/Lernmodell im Masterstudiengang stark selbstorganisiert sei und einige Lehrveranstaltungen in Blockform stattfinden, was ihnen Flexibilität ermöglicht. Auf die Rückfrage der Gutachter zur Studiendauer wurde festgestellt, dass einige Studierende aufgrund eines Bachelors mit 180 ECTS zusätzlich 30 ECTS absolvieren. Aus Sicht der Studierenden gibt es keine strukturellen Gründe, die zu einer verlängerten Studiendauer führen würden.

Entscheidung: studiengangübergreifend

Kriterium ist erfüllt.

*Nicht einschlägig: **Besonderer Profilanpruch** ([§ 12 Abs. 6 StAkkrVO](#))*

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StAkkrVO](#))

Sachstand: studiengangübergreifend

Überblick: Die Konzeption und Weiterentwicklung des Curriculums obliegt der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan in Abstimmung mit der Studienkommission. Zur regelmäßigen Überprüfung der Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist für die drei Masterstudiengänge an der Fakultät Informatik ein studiengangübergreifender Fachbeirat mit hochschulexternen Vertretern eingerichtet. Gemäß den Vorgaben der Qualitätsmanagementsatzung fand in diesem Zusammenhang im Akkreditierungszeitraum regelmäßig eine Fachbeiratssitzung statt. Wesentlicher Input der Fachbeiratssitzung ist der Qualitätsbericht des Studiengangs, der Evaluationsergebnisse, Kennzahlen, Studierendenstatistiken sowie inhaltliche Weiterentwicklungen, Ziele und Maßnahmen enthält.

Im Rahmen der Reakkreditierung liegt eine Publikationsliste der Professorinnen und Professoren der Fakultät sowie eine Liste der abgeschlossenen und laufenden Drittmittelprojekte vor.

Weiterentwicklung im Akkreditierungszeitraum: Die fachlich-inhaltlichen Weiterentwicklungen im Akkreditierungszeitraum sind im Abschnitt „Curriculum“ dargestellt.

Bewertung: studiengangübergreifend

Über die vorliegenden Protokolle der Fachbeiratssitzungen wird deutlich, dass in Zusammenarbeit mit dem Fachbeirat regelmäßig Impulse zur fachlich-inhaltlichen Weiterentwicklung gesetzt und aufgegriffen werden. Alle Weiterentwicklungen der Studien- und Prüfungsordnungen wurden jeweils mit dem externen Fachbeirat abgestimmt.

Auf Rückfrage der Gutachter zur Weiterentwicklung im Akkreditierungszeitraum führte die Studiengangsleitung aus, dass in den letzten Jahren konsequent an der Studienstruktur gearbeitet wurde. Insbesondere wurde der Zugriff aller drei konsekutiven Masterstudiengänge auf ein gemeinsames Wahlpflichtprogramm ermöglicht. Darüber hinaus wurde das 6er-ECTS-Schema in allen Studiengängen eingeführt, um Einheitlichkeit und Transparenz zu gewährleisten. Insgesamt ist festzuhalten, dass der Vertiefungsbereich Cyber-Psychologie auf sehr viel Nachfrage stößt, ebenso der neu eingeführte Masterstudiengang Advanced IT Security, der im Akkreditierungszeitraum erfolgreich etabliert wurde.

Ein weiterer Schwerpunkt während der Begutachtung war das Thema Berufungen, da an der Fakultät aktuell mehrere Berufungsverfahren durchgeführt werden. Nach Abschluss dieser Verfahren werden konzeptionelle Veränderungen an den Studiengängen in Betracht gezogen.

Die Empfehlung des Fachbeirats zur Mitnahme der Studierenden auf IT-Konferenzen wird aufrechterhalten. Aktivitäten in dieser Hinsicht seitens der Fakultät sind geplant oder finden bereits statt.

Entscheidung: studiengangübergreifend

Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung (alle Studiengänge): Die Fakultät sollte die Teilnahme von Studierenden an IT-Fachkonferenzen verstärken.

Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO)

Sachstand: studiengangübergreifend

Die Hochschule verfügt im Rahmen ihrer Systemakkreditierung über ein Qualitätsmanagementsystem für Studium und Lehre. Die Instrumente und Verfahren innerhalb des QM-Systems sind für alle Studiengänge verpflichtend. Folgende Evaluationsinstrumente sind in der Qualitätsmanagementsatzung der Hochschule definiert:

- Lehrveranstaltungsevaluation (mind. alle 3 Semester für jede Lehrveranstaltung);
- Zweitsemesterbefragung in den Bachelorstudiengängen;
- Studiengangsabschlussbefragung;
- Alumni-Befragung (KOAB-Absolventenstudie, ISTAT GmbH).

Zur Weiterentwicklung auf Lehrveranstaltungs- und Modulebene erhalten die Lehrpersonen den Ergebnisbericht der Lehrveranstaltungsevaluation. Gemäß der Qualitätsmanagementsatzung werden die Evaluationsergebnisse eines Studiengangs in Rahmen einer Sitzung der Studienkommission umfassend bewertet und daraus ggf. Maßnahmen abgeleitet.

Darüber hinaus war im Akkreditierungszeitraum jährlich ein Qualitätsbericht für die Studiengänge zu erstellen. Der Qualitätsbericht ist das zentrale Monitoring-Instrument für Studiengänge und berücksichtigt Evaluationsergebnisse, Kennzahlen, Studierendenstatistiken sowie inhaltliche Weiterentwicklungen, Ziele und Maßnahmen. Studierende werden insbesondere über die Studienkommission an der Weiterentwicklung der Studiengänge beteiligt, formal ist dies im Prozess „Studiengangsreview durchführen“ verankert.

Bewertung: studiengangübergreifend

Im Rahmen der Reakkreditierung liegen Kennzahlen zur Studiendauer, zur Abbruch- und Erfolgsquote, zu Evaluationsergebnissen sowie zum Bereich der Abschlussnoten vor.

Die Absolventen des Studiengangs zeigen durchweg sehr gute Durchschnittsnoten. Darüber hinaus wird eine überdurchschnittliche Zufriedenheit der Absolventen verzeichnet, was die Qualität und den Nutzen des Studiums an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen unterstreicht.

Die Evaluation der Studiengänge insgesamt fällt sehr gut aus. Dabei wurde thematisiert, dass in den letzten Semestern im Masterstudiengang aufgrund der Rücklaufzahl keine Evaluationsberichte mehr vorlagen. Seitens der Gutachter wurde die Schwelle von mindestens fünf Rückmeldungen für eine Evaluation bestätigt; es soll keine Absenkung dieser Schwelle erfolgen. Die Gutachter gaben sehr positives Feedback zur Pilotdurchführung einer Semesterevaluation und sehen dies als ein sehr sinnvolles Instrument, insbesondere bei kleinen Studienkohorten. Auch im Gespräch mit Studierenden wurde das neue Instrument der Semesterevaluation positiv aufgenommen.

Entscheidung: studiengangübergreifend

Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit / Nachteilsausgleich / Diversität ([§ 15 StAkkrVO](#))

Sachstand: studiengangübergreifend

Für die Masterstudiengänge greifen die zentral durchgeführten Angebote und Beratungsstrukturen an der Hochschule. Gemäß der Grundordnung der Hochschule wählt der Senat eine Gleichstellungsbeauftragte und zwei Stellvertreterinnen. Die Hochschule hat einen Gleichstellungsplan verabschiedet, der konkrete Ziele und Festlegungen zur Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern beinhaltet. Angebote für Studierende und Studieninteressierte sind bspw. Coaching-Workshops sowie der Girls- und Boys-Day. Über die Wahl von zwei Stellvertreterinnen ist gewährleistet, dass an beiden Standorten der Hochschule eine Ansprechperson zur Verfügung steht. Sichtbarer Ausdruck des Engagements ist auch die Zertifizierung als familiengerechte Hochschule, die seit 2010 erfolgreich durchgeführt wird. Damit ist im Rahmen des Studiums eine bevorzugte Terminvergabe an Studierende mit Kindern verbunden. Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sind benannt. Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende sind Teil der Studien- und Prüfungsordnung. Die Hochschule hat hierzu ergänzend für Prüfende einen Leitfaden für die Gewährung von Nachteilsausgleichen veröffentlicht.

Bewertung: studiengangübergreifend

Der Anteil weiblicher Studierender lag im Studienjahr 2023/24 bei 7% (Advanced IT Security), 13% (Business and Security Analytics) sowie 12% (Systems Engineering). Das Gutachtergremium diskutierte intensiv das Modell der individuellen Teilzeit. Die Studiengangsleitung berichtete, dass dieses Modell noch nicht so bekannt ist und mehr Werbung dafür geplant ist, damit Studierende mit Familienpflichten oder einer Berufstätigkeit rechtzeitig von dieser Möglichkeit erfahren. Im Bereich der Frauenförderung liegt der Fokus darauf, mehr weibliche Studierende für die Studiengänge zu gewinnen. Es wurden Erfahrungen von Studierenden mit Dyskalkulie hinsichtlich des Nachteilsausgleichs besprochen.

Im Gespräch mit Studierenden zum Teilzeitstudium wurde festgestellt, dass die individuelle Lösung gut funktioniert. Ein strukturelles Modell ist nicht notwendig, da der überwiegende Teil der Lehrveranstaltungen jedes Semester angeboten wird und somit die Studierbarkeit in Teilzeit gegeben ist. Abschließend empfiehlt das Gutachtergremium, die barrierefreie Gestaltung von Lehrinhalten auszubauen.

Entscheidung: studiengangübergreifend

Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung (alle Studiengänge): Es wird empfohlen, den Ausbau der barrierefreien Gestaltung von Lehrinhalten zu verstärken, bspw. für sehbehinderte Personen.

Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 StAkkrVO](#))

Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StAkkrVO](#))

Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 StAkkrVO](#))

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Bewertungskriterien an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Bewertungskriterien	Hinweise
Studienakkreditierungsverordnung (StAkkrVO) Baden-Württemberg	Die StAkkrVO ist die zentrale Grundlage für die Bewertung der Studiengänge. Die einzelnen Paragraphen sind im Anhang dieses Dokuments enthalten. Die Begründung zur StAkkrVO beinhaltet wichtige Auslegungshinweise.
Leitbild Lehre	Das Leitbild Lehre der Hochschule Albstadt-Sigmaringen muss sich in den Curricula der Studiengänge widerspiegeln. Das Leitbild ist auf der Website veröffentlicht.
Leitfragen	Das Qualitätsmanagement-Board der Hochschule legt Leitfragen zu den Kriterien fest, die den jeweiligen Paragraphen zugeordnet sind. Die Leitfragen dienen zur Orientierung bei der Bewertung der Studiengänge und berücksichtigen darüber hinaus interne Qualitätskriterien, die sich z.B. aus dem Leitbild Lehre oder dem Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule ableiten.

3.2 Gutachtergremium

Hochschulvertreter:

- Prof. Dr. Stefan Betermieux, Hochschule Furtwangen, Leitung Informations- und Medienzentrum (IMZ), Wissenschaftliche Leitung IT-Infrastructure Services
- Prof. Dr. Thomas Schuster, Hochschule Pforzheim, Professor für Datenbanken und Software Technik

Vertreter der Berufspraxis:

- Dipl.-Inf. Sebastian Schreiber, Syss GmbH, Geschäftsführer
- Dipl.-Volkswirt Günther Bauer, PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Dipl.-Ing. Götz Martinek M.Sc., sodge IT GmbH, Geschäftsführer
- Thomas Rukwid, nemetris GmbH, Geschäftsführer

Hochschulexterne Studierende:

- Thomas Keuthen, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Studiengang Business Administration (M.Sc.)
- Niklas Nülsen, Hochschule Bochum, Studiengang Geoinformatik (M.Sc.)
- Marje Kaack, Universität der Bundeswehr München, Studiengang Cyber Security (M.Sc.)

Anhang: Studienakkreditierungsverordnung – StAkkVO

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern- oder berufsbegleitendes Studium, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur

Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²In den Studiengängen für das Lehramt Gymnasium mit dem Fach Bildende Kunst oder dem Fach Musik erfolgt bei Bestehen des Bachelorstudiengangs mit Lehramtsanteilen und einem Weiterstudium des Masters of Education keine erneute Eignungsprüfung. ³Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt gemäß § 59 Absatz 2 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können die Hochschulen gemäß § 59 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 LHG durch Satzung weitere Voraussetzungen vorsehen.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei

entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für ein Theologisches Vollstudium kann auch eine abweichende Bezeichnung verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Hochschulen für angewandte Wissenschaften beziehungsweise das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt die Studiengangserläuterung (diploma supplement), die Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen und in den Studiengängen für das Lehramt Gymnasium mit dem Fach Bildende Kunst oder dem Fach Musik an Kunsthochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Studiengängen für das Lehramt Grundschule kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712) anerkannt. ²Das European Credit Transfer System wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder

fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanpruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase,
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 - 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 132, zuletzt ber. ABl. L 95 vom 9. 4. 2016, S. 20) geändert worden ist, berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm gemeinsam außereuropäischen Kooperationspartnern koordiniert und angeboten, findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Abschnitte 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StAkkrVO](#)

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)